TSV Heumaden 1893 e.V.

Hygiene-Konzept und Vorgaben zur Wiederaufnahme des Sportbetriebes während der Corona-Pandemie – Betrieb auf Sportanlagen sowie innerhalb geschlossener Sportstätten des TSV Heumaden bei einer Inzidenz unter 50

(Version 4.0 / Stand 7. Juni 2021)

Die im vorliegenden Dokument gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

Einführung

Mit Beschluss vom 3. Juni 2021 hat die Landesregierung die Corona-Verordnung geändert. Diese Änderungen sind am 7. Juni 2021 in Kraft getreten. Wir befinden uns damit in Öffnungsstufe 3. Die hier aufgeführten Regelungen gelten ausschließlich bei einer Inzidenz unter 50. Für Inzidenzen über 100, über 50 oder unter 35 werden separate Konzepte greifen. Diese werden bekannt gegeben, wenn der Fall eintritt.

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten bei einer Inzidenz unter 50 ist für den kontaktarmen Freizeit- und Amateurindividualsport unter den folgenden Bedingungen beim TSV Heumaden ab 7. Juni 2021 möglich:

Allgemeine Test- und Nachweispflicht:
Alle Sportler, Übungsleiter und Trainer ab 6 Jahren, die eine Sportanlage betreten oder ein Angebot des Sportvereins wahrnehmen (auch Individualsport Tischtennis und Tennis) benötigen einen negativen Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Schüler können auch einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen, der nicht älter als 60 Stunden sein darf. In Schulen, bei denen die Eltern die Testpflicht übertragen bekommen, gilt auch die Bestätigung der Eltern. Hierfür bitten wir um die Vorlage eines Fotos der Bestätigung und des Teststreifens. Die Nachweise können grundsätzlich analog (in Papierform) oder digital vorgelegt werden. Die Nachweise werden nicht eingesammelt.

Die Testpflicht entfällt für Geimpfte* und Genesene**, es besteht jedoch auch hier eine Nachweispflicht.

* Ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bzw. bei Johnson & Johnson ab dem 15. Tag der ersten Impfung.

** Als genesene Personen gelten alle, die bereits selbst positiv getestet waren, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen und keiner darauf beruhenden Absonderungspflicht mehr unterliegen (Schreiben des Amtes über die Absonderungspflicht). Die nachgewiesene Infektion darf höchstens sechs Monate zurückliegen. Nach Ablauf der 6 Monate muss wieder getestet werden.

Die Dokumentation der Nachweise der Sportler erfolgt, wie auch die Dokumentation der Anwesenheit, durch den jeweiligen Übungsleiter/Trainer, jeweils für seine Sportgruppe. Wer keinen Nachweis vorlegen kann, darf nicht zum Training zugelassen werden. Die Trainer/Übungsleiter sind verpflichtet, Personen ohne Nachweis nicht zuzulassen.

Die Übungsleiter und Trainer sind verpflichtet, der Geschäftsstelle vor Trainingsbeginn ihren negativen Schnelltest zu schicken, oder einmalig den Nachweis zu erbringen, dass sie vollständig geimpft oder genesen sind.

Als Betreiber und Nutzer von öffentlichen sowie privaten Sportanlagen ist der TSV Heumaden verpflichtet die Hygieneanforderungen der Corona-Verordnung einzuhalten, ein Hygienekonzept zu erstellen sowie eine Datenerhebung nach Maßgabe der Corona-Verordnung durchzuführen.

Im folgenden Konzept sind alle wichtigen Vorschriften enthalten. Sofern erforderlich gelten zusätzlich die Regelungen der abteilungsspezifischen Konzepte. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Regeln und die Beachtung des Konzeptes ist Voraussetzung für die Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb. Dies wird mit der separaten Einwilligungserklärung vom Teilnehmer oder dem jeweils Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen schriftlich bestätigt. Alle bereits unterschriebenen und abgegebenen Einwilligungserklärungen behalten, solange kein Widerspruch des einzelnen Mitglieds erfolgt, auch unter den neuen Bedingungen ihre Gültigkeit. Das Konzept gilt für alle Sportanlagen und Sportstätten, in denen der TSV Heumaden Sportangebote anbietet.

Die Mitglieder werden über das Konzept und mögliche Anpassungen über die Website und per Mail informiert. Die Geschäftsstelle steht für Rückfragen jederzeit zur Verfügung. Die Abteilungen benachrichtigen ihre Gruppen und organisieren den Sportbetrieb in Eigenregie, jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit dem und nach Freigabe durch den Vorstand des Hauptvereins.

Allgemeines

Die Außensportanlagen sowie die Sportstätten sind aus Gründen der Datenerhebung nur zu den eingeteilten Trainingszeiten und nur mit Trainer nutzbar. Das Schnuppern in Abteilungsangeboten und die Teilnahme am Kursbetrieb sowie an Ferienangeboten ist nur nach vorheriger Anmeldung sowie nach vorheriger Abgabe der Einwilligungserklärung auch für Nicht-Mitglieder möglich. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um Angebote mit festem Übungsleiter handelt. Die Abteilungen organisieren die Gruppenzusammenstellungen in Eigenregie.

Die vom TSV Heumaden genutzten Sporthallen dürfen, sofern eine Freigabe der Schule vorliegt, ab Montag, 14. Juni 2021 offiziell wieder genutzt werden. In großen Teilen wird der Sportbetrieb weiterhin draußen stattfinden. Sportarten, deren Durchführung ausschließlich in der Halle möglich ist, werden den Sportbetrieb in den Hallen wieder aufnehmen. Die jeweilige Abteilung oder der Übungsleiter/Trainer wird die Teilnehmer über einen möglichen Trainingsstart informieren.

- Abseits des Sportbetriebes ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Falls Situationen die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind die vom TSV genutzten Flächen zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

- Auch während des gesamten Trainings- und Übungsbetriebes soll wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden. Es ist ausschließlich kontaktarmer Sport zulässig.
- Bis zur Sportfläche ist das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes vorgeschrieben
- Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich in definierten Gruppengrößen durchgeführt werden. Die maximale Teilnehmerzahl ist sowohl im Außenbereich als auch in den Hallen, durch die Größe der Fläche definiert. Pro Person müssen 10 qm Fläche zur Verfügung stehen. Die Trainings- und Übungsflächen werden im Vorfeld zugewiesen und müssen entsprechend eingehalten werden. Der Lageplan ist diesem Konzept zu entnehmen. Eine Durchmischung von Gruppen ist nicht gestattet.
- Die Testpflicht für Teilnehmer sowie Trainer/Übungsleiter gilt wie in der Einführung des Konzeptes beschrieben.
- Auf Fahrgemeinschaften bei der Anfahrt ist möglichst zu verzichten. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes, sofern mehr als ein Haushalt mitfährt.
- Die Aufsichtspflicht der Trainer und Übungsleiter für Minderjährige beginnt mit Trainingsbeginn und endet mit Trainingsende. Die Eltern haben Sorge zu tragen, dass die Kinder rechtzeitig abgeholt werden, damit der Trainingsbetrieb reibungslos ablaufen kann. Für Notfälle wird auf der Einwilligungserklärung um die Angabe einer Notfallnummer gebeten.
- Das Vereinsrestaurant hat sich an die gastronomiebezogenen Regelungen der Landesverordnung zu halten.

Weitere Hygieneregeln

- Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen ist untersagt. Körperliche Begrüßungsrituale sind verboten.
- Untersagt ist das Spucken auf der Sportanlage. Naseputzen ist zu vermeiden.
- Die Hust- und Niesetiquette ist zu jedem Zeitpunkt einzuhalten.
- Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräume dürfen laut der neuen Corona-Verordnung geöffnet sein, allerdings sind beide Sportanlagen des TSV Heumaden trotz umfangreicher Sanierungsmaßnahmen nach wie vor von Legionellen befallen. **Die Duschen bleiben daher nach wie vor und bis auf weiteres geschlossen.** Bitte beachten Sie die Absperrungen und nutzen zum Schutz Ihrer Gesundheit auf keinen Fall die Duschen.
- Toiletten dürfen nur einzeln genutzt werden, es ist auf die entsprechende Hand-Hygiene zu achten.
- Bitte nutzen Sie Ihre eigenen, zu Hause befüllten Getränkeflaschen
- Bei Mattensportarten muss jeder Teilnehmer seine eigene Matte/ sein eigenes Handtuch mitbringen.
- Für Innen-Räume ist eine regelmäßige (mindestens vor und nach jeder Übungs- und Trainingseinheit) und ausreichende Lüftung sicherzustellen.
- Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, müssen nach der Benutzung gereinigt werden.

Sportbetrieb

- Individuell geregelte Eingangs- und Ausgangsregeln sowie die Laufwege innerhalb der Sportanlagen sind dem entsprechenden Lageplan zu entnehmen. Die Trainingsgruppen müssen sich im Vorfeld informieren, an welchen Stellen der Ein- und Ausgang zu ihrer Trainingsfläche ist.
- Die Trainingsgruppen werden jeweils von ihrem Trainer am Eingang abgeholt und wieder zum Ausgang gebracht. Ein- und Ausgang auf das Außensportgelände in der Kemnater Straße sind pro Sportanlage separat geregelt und dem Lageplan zu entnehmen.
- Vor Betreten der Sportanlagen / der Sportstätten erfolgen die Überprüfung der Test- / Impf- oder Genesen-Nachweise sowie die Händedesinfektion. Das Desinfektionsmittel wird vom Verein gestellt.
- Nach dem Sporttreiben ist das Gelände zügig zu verlassen.
- Ohne Abgabe der unterschriebenen Einwilligungserklärung sowie Vorlage der Test- / Impf- oder Genesen-Nachweise ist die Teilnahme am Training nicht gestattet. Alle bereits unterschriebenen und abgegebenen Einwilligungserklärungen behalten, solange kein Widerspruch des einzelnen Mitglieds erfolgt, auch unter den neuen Bedingungen automatisch ihre Gültigkeit.
- **Dokumentation:** Die Vorlage eines Test-/ Impf- oder Genesenen- Nachweises muss in der Anwesenheitsliste dokumentiert werden. Beim Impf- und Genesenen-Nachweis genügt das einmalig, sofern der Genesenen-Nachweis seine Gültigkeit noch hat (innerhalb von 6 Monaten nach der Infektion)
- Die Aushänge auf den Sportanlagen sind grundsätzlich zu beachten.
- Unter den aktuell gültigen Bedingungen darf der Sport auch wieder im Innenbereich der Sportstätten stattfinden. Die Begrenzung der Personenanzahl erfolgt auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern. Pro Person müssen 10 qm zur Verfügung stehen. Die Personenströme sind durch Laufwege geregelt, damit die Umsetzung der Abstandsregeln möglich ist. Die regelmäßige und ausreichende Lüftung der Innenräume ist dabei Voraussetzung.
- Organisierter Vereinssport darf auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten allgemein wieder stattfinden. So dürfen etwa Vereinsmannschaften beispielsweise im Wald joggen. Ebenfalls erlaubt sind Rad- und Lauftreffs. Auch hier gilt die Nachweis- und Dokumentationspflicht.

Individueller Gesundheitszustand

- Liegt eines der folgenden Symptome vor, muss die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Atemnot, Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust. Das gleiche gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus bei einem Trainingsteilnehmer oder Übungsleiter ist dieser bis zur vollständigen Genesung und Freigabe durch das Gesundheitsamt vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- Wird im eigenen Haushalt eines Trainingsteilnehmers eine Person positiv getestet, wird der Trainingsteilnehmer mindestens 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen. Dies gilt ebenfalls beim Erstkontakt zu einer positiv getesteten Person.

Der individuelle Gesundheitszustand wird vor jedem Training durch den verantwortlichen Übungsleiter abgefragt.

Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen sämtlicher Vorgaben und Maßnahmen wird wie folgt vorgegangen:

- Bei einer erstmaligen Zuwiderhandlung wird eine Verwarnung durch die verantwortliche Person ausgesprochen.
- Bei einer erneuten Zuwiderhandlung wird die entsprechende Person vom Training ausgeschlossen und umgehend und bis auf weiteres der Sportanlage verwiesen.
- Bei mehrfacher Zuwiderhandlung innerhalb einer Trainingseinheit von einer oder mehrerer Personen wird diese Trainingseinheit umgehend abgebrochen und bis auf weiteres nicht mehr fortgeführt.
- Treten verstärkt Zuwiderhandlungen einzelner Personen und Trainingsgruppen auf, wird eine Schließung der kompletten Sportanlage in Erwägung gezogen.
- Jegliche Zuwiderhandlung wird schriftlich auf den Listen der Übungsleiter protokolliert.

Den Hinweisen des TSV-Personals (Vorstand, Angestellte, Abteilungsleiter, Übungsleiter) ist stets Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können mit einem Platzverweis geahndet werden.